



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 28.09.2023, Zahl 900-2/2023, mit welcher der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 8.151.400,00

Aufwendungen: € 8.544.200,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen: € 174.300,00

Zuweisung an Haushaltsrücklagen: € 54.600,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:1 € - 273.100,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 8.433.500,00

Auszahlungen: € 9.032.900,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:2 € - 599.400,00

1 Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

2 Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte3 gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen5 wie folgt festgelegt:

€ 1.450.000,--

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29.9.2023 in Kraft.

Bürgermeister
Harald Haberle

Verordnung

1. Nachtragsvoranschlag 2023